

## Bekanntmachung

### Weitergabe von Daten – Ihr Widerspruchsrecht

Gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können. Dieses Recht haben Betroffene in nachfolgenden Fällen:

#### **A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

#### **B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

#### **C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmungen vorausgehenden Monaten übermitteln.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

#### **D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und Veröffentlichung im Amtsblatt**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen. Ein Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten ist bei Ihrem Einwohnermeldeamt der Gemeinde Mehlmeisel, Rathausplatz, 95694 Mehlmeisel, z. Hd. Frau Carina Heider, schriftlich oder per Mail an: carina.heider@mehlmeisel.bayern.de einzureichen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung Tel. 09272/9790

~~Mehlmeisel, den 29.03.2019~~

Franz Tauber  
Erster Bürgermeister

angehängt am 29.03.2019

abgenommen am \_\_\_\_\_